Gemeinde Buchegg

Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026

TR04_Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg - Wasseramt

Ausgangslage und Begründung

Seit einiger Zeit ist der Vorstand des Zweckverbandes Familien-, Väter- und Mütterberatung Bucheggberg-Wasseramt daran, ihre Statuten zu revidieren. Dabei wurden zwei Vernehmlassungsrunden bei den angeschlossenen Gemeinden und deren Gemeinderäten durchgeführt. Nach mehreren Anpassungen wurde das Dokument finalisiert und im Juni 2026 von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt z.Hd. der Gemeindeversammlungen des Verbandsgebietes gutgeheissen.

Was ändert?

§ 2: Der Sitz ist neu in Zuchwil und nicht mehr in Gerlafingen.
§ 3: Beim Zweck wird die Schuldensanierung ausgeklammert. Diese ist neu bei der Budgetberatung Aargau-Solothurn angesiedelt.
§ 4: Bei der Initiative braucht es neu 1/5 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden (vorher 1/10)
In § 5 Referendum: Hier wurde Ziff.1 und 3 angepasst und klare Beträge bezüglich Verwaltungsvermögen eingefügt.
§ 6: Neu gibt es ein Vorschlagsrecht für die Verbandsgemeinden.
§ 8 Organe: es gibt nur noch die externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungskommission fällt weg). Gewählt wird die externe Revision von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
§ 9, Ziff.1 hat neu einen klaren Schlüssel für die Anzahl Delegiertenstimmen pro Gemeinde.
§11 Zusammensetzung Vorstand: Besser hervorgehoben, dass die Gemeindepräsidienkonferenzen Bucheggberg und Wasseramt ein Vorstandsmitglied vorschlagen können.
§ 16 ist neu: Es muss ein Zweckverbandsschreiber gewählt werden.
§ 19 der Kostenverteiler ist klarer ausformuliert und man verteilt nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.
§ 21 neu musste ein internes Kontrollsystem eingefügt werden.
§ 22 neu muss ein Finanzplan dem Vorstand zum Beschluss unterbreitet werden.
§ 27 Ziff.1 und 2: Bislang war der Eintritt nicht klar geregelt, neu muss 2 Jahre im Voraus angekündigt werden, wenn eine Gemeinde neu beitreten will und der Austritt hat eine Kündigungsfrist von 2 Jahren.
§ 28 regelt die Auflösung klarer.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den revidierten Statuten des Zweckverbandes Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg Wasseramt.

Der Gemeinderat